

§1 Geltungsbereich, Vertragsbestandteile

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes einzelnen Vertrags zwischen ANIS Trend d.o.o. und dem Käufer. Es wird davon ausgegangen, dass der Käufer über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen informiert ist, sie versteht und mit ihnen vollständig einverstanden ist, sofern dies nicht ausdrücklich bestritten wird.

(1) DEFINITIONEN

- Der "Verkäufer" ist Anis Trend d.o.o.
- Die "AGB" sind die in diesem Dokument festgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und (soweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert) beschlossene Sonderbedingungen, die zwischen dem Käufer und Verkäufer schriftlich vereinbart sind, ein.
- Der "Käufer" ist die Person, deren Warenbestellung vom Verkäufer akzeptiert wird.
- Die »Parteien« bedeuten Verkäufer und Käufer zusammen.
- Das "System" sind Waren und/oder Dienstleistungen, die vom Käufer bezogen werden.

(2) Nachfolgende AGB gelten für alle Verkäufe des Verkäufers Unternehmensverkehr.

(3) Der Verkäufer arbeitet ausschließlich auf der Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer seinerseits auf der Basis eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen arbeitet. In diesem Falle gelten im Falle der Übereinstimmung die übereinstimmenden Geschäftsbedingungen beider Parteien, im Falle der Divergenz anstelle der abweichenden Regelungen die gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle dessen, dass nur eine Partei eine Regelung zu einem Thema in ihren AGB geregelt hat, wird diese Vertragsbestandteil.

(4) Für den Umfang und die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen ist – soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind – ausschließlich das Angebot / die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

(5) Folgendes sind weitere spezifizierte Bestandteile des Vertrags:

- a) das Angebot
- b) dieser AGB
- c) die Montagebedingungen des Verkäufers

§2 Angebot

(1) Angebote gelten nur dann als angenommen, wenn der Verkäufer das Angebot schriftlich oder per Fax annimmt. Menge, Qualität und die Eigenschaften der Anlage sind aus dem Angebot / der Auftragsbestätigung selbst oder unter Bezugnahme eindeutiger Anlagen- und Preislisten ersichtlich.

(2) Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Muster, Proben oder Angaben (wie Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen etc.) in Musterbüchern, Preislisten oder sonstigen Publikationen zeigen die Qualität der Anlage so gut wie möglich. Bei Abweichungen zum Angebot sind immer die Leistungsbeschreibungen des letzten Angebots bzw. der letzten Auftragsbestätigung maßgeblich.

(3) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Beschreibungen der Ware im Hinblick auf die beschriebenen Eigenschaften der Waren so zu ändern, dass die jeweils aktuellen gesetzlichen Erfordernisse berücksichtigt werden. (4) Vereinbarungen über Mengen oder Qualitätsangaben, die von den Leistungsbeschreibungen der Anlagen oder Leistungen abweichen, sind erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Gleiches gilt für Angaben der Lieferanten und Mitarbeiter der Anis Trend d.o.o.. Auch Kostenvoranschläge und Frachtangaben sind unverbindlich, bis sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden.

(4) Vereinbarungen über Mengen oder Qualitätsangaben, die von den Leistungsbeschreibungen der Anlagen oder Leistungen abweichen, sind erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Gleiches gilt für Angaben der Lieferanten und Mitarbeiter der Anis Trend d.o.o.. Auch Kostenvoranschläge und Frachtangaben sind unverbindlich, bis sie von der Verkäufer schriftlich bestätigt wurden.

(5) Angaben zur Beschaffenheit der Anlagen und Leistungen sind keine Garantien. Garantien müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

§3 Sicherheitsvorschriften

(1) Die sicherheitstechnische Gestaltung der Maschinen entspricht – soweit einschlägig – den Ausführungsbestimmungen der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (im Weiteren EG-Maschinenrichtlinie). Andere Zertifizierungen oder darüber hinausgehende Anforderungen des Käufers müssen gesondert vereinbart werden.

(2) Für elektrische bzw. elektromechanische Einrichtungen gelten die allgemeinen Bedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie der Bundesrepublik Deutschland. Die elektrische Ausrüstung der Maschinen entspricht den Ausführungsbestimmungen der EG-Niederspannungsrichtlinie sowie der europäischen Norm EN 60204-1, „Elektrische Ausrüstung von Maschinen“. Die elektrische Ausrüstung entspricht weiterhin den Anforderungen der Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (prenovljena različica).

(3) Sofern der Aufstellungsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, ist der Käufer selbst für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die ggf. in dem Bestimmungsland für die Inbetriebnahme und den Betrieb sowie ggf. auch für die Entsorgung der Anlage gelten, verantwortlich. Abweichungen hiervon sind gesondert zu vereinbaren.

§4 Leistungsumfang

(1) Leistungsbeschreibung, Funktions- und Wartungshinweise für die Anlage ergeben sich aus dem Angebot.

(2) Geschuldet wird die Erbringung von bestimmten technischen Funktionen durch die Anlage. Die Bewirkung betriebswirtschaftlicher Ziele des Käufers ist nicht geschuldet.

(3) Grundsätzlich erfolgt die Lieferung „ex Works“, d.h. mit der Bereitstellung der Maschine an dem Sitz oder dem benannten Produktionsort des Verkäufers. Falls der Verkäufer die Lieferung der Maschine zu dem von dem Käufer benannten Bestimmungsort vornehmen soll, ist dies gesondert zu vereinbaren.

(4) Die Möglichkeit zur Teillieferung bleibt ausdrücklich vorbehalten, wenn dem Käufer nach dem Vertragszweck eine Teillieferung zumutbar ist und diese technisch funktional unabhängig von anderen Teilen genutzt werden kann.

(5) Die Inbetriebnahme der Maschine erfolgt durch die Mitarbeiter des Verkäufers. Sie führen eine Kurzeinweisung in die Sicherheitsaspekte und die Bedienung der Maschine für das Personal des Käufers durch. Erweiterte Schulungen und Einweisungen erfolgen durch die Mitarbeiter des Verkäufers nur, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Eine Produktionsbegleitung ist im Rahmen von erweiterten Schulungen und Einweisungen jedoch nicht enthalten.

(6) Dem Käufer ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt, dass der Verkäufer ausschließlich die autarke Funktionsweise der vom Verkäufer gelieferten Geräte überprüft und gewährleistet, ohne dass die Funktionsweise der Geräte im systemischen Verbund mit anderen Komponenten gewährleistet sind. Der Käufer trägt für diese Kompatibilität der Funktion selbst die Verantwortung oder kann der Verkäufer mit der Überprüfung der Systemverträglichkeit gesondert beauftragen. Der Verkäufer trägt vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen keine Systemverantwortung.

(7) Der ordnungsgemäße Betrieb der Maschine wird nur gewährleistet, wenn die in der Beschreibung enthaltenen Anweisungen des Verkäufers zur (Inbetriebnahme / Betrieb / Wartung) durch den Käufer eingehalten werden. Sofern der Käufer von diesen Anweisungen abweicht, hat er darzulegen, dass ein möglicherweise entstehender Mangel nicht durch die Abweichung verursacht wird.

§5 Mitwirkungspflichten des Käufers für die Inbetriebnahme der Maschine

(1) Das erforderliche Hilfs- und Schulungspersonal ist hierfür vom Käufer bereitzustellen. Der Käufer stellt auch die erforderlichen Energien, Hebezeuge, Packmittel und sonstige Materialien (bindedraht, Öl, ..) oder erforderlichen käuferseitigen Beistellungen rechtzeitig zur Verfügung.

(2) Der Käufer hat die im Angebot bzw. in den Anlagen zu dem Angebot aufgeführten und genannten Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig zu erbringen. Die in der Anlage genannten Mitwirkungspflichten sind Hauptleistungspflichten. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich informieren, wenn erkennbar ist, dass eine vom Verkäufer obliegende Leistung infolge der nicht gehörigen Erbringung einer Mitwirkungspflicht durch den Käufer nicht rechtzeitig erbracht werden kann.

(3) Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, bis zu dem die vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen wie insbesondere Genehmigungen, Freigaben des Verkäufers zugegangen sind.

(4) Der Verkäufer kann die eigene Leistung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen. Bis zu dem Eingang dieser Anzahlung besteht seitens des Verkäufers ein Einrederecht.

§6 Lieferung

(1) Die Lieferung durch der Verkäufer erfolgt insofern unter dem Vorbehalt, dass der Verkäufer selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird und die fehlende Verfügbarkeit der Anlage bzw. einzelner Teile nicht zu vertreten hat. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer nur nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung verlangen.

(2) Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, hoheitlicher Eingriffe, von Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik in eigenen Betrieben, Zulieferbetrieben oder bei Transporteuren oder aufgrund sonstiger, nicht vom Verkäufer zu vertretender Umstände ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen. Beide Parteien können jedoch von einem geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn eines der vorgenannten Ereignisse zu einer Lieferverzögerung von mehr als zwei Monaten über die vereinbarte Frist hinaus führt. Weitergehende Ansprüche der Vertragsparteien sind ausgeschlossen.

(3) Die Lieferung erfolgt dadurch, dass die Anlage dem Käufer ab dem in der Vereinbarung genannten Ort bereitgestellt wird. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Anlage bis zum Ablauf der vereinbarten Frist das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

(4) Sofern ein anderer Lieferort vereinbart wird, wird die Anlage dem Käufer an diesem Ort zur Verfügung gestellt. Falls der Verkäufer nicht rechtzeitig liefert, muss der Käufer dem Verkäufer eine schriftliche Nachfrist setzen. Nach dem fruchtlosen Ablauf dieser Frist darf der Käufer Schadensersatz anstelle der Leistung verlangen und den Vertrag kündigen.

(5) Wenn der Käufer die Lieferung zum Zeitpunkt der Lieferung nicht annimmt, zahlt er dennoch einen Teil des Kaufpreises, der zum Zeitpunkt der Lieferung fällig wird, als ob die Lieferung zum Zeitpunkt der Lieferung erfolgt wäre. Der Verkäufer veranlasst die Lagerung des Systems auf Risiko und Kosten des Käufers. Der Verkäufer versichert das System auf Kosten des Käufers auch auf Kosten des Käufers.

(6) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Jede Partei hat das Recht, den Vertrag acht Wochen nach Eintreten und Bekanntgabe des Liefertermins zu kündigen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit.

(7) Der Verkäufer hat das Recht zu Teillieferungen, wenn eine Teillieferung dem Käufer nach dem Zweck des Vertrags zumutbar ist und die Teillieferung technisch funktional unabhängig von den anderen Teilen der bestellten Lieferung verwendet werden kann.

(8) Der Käufer kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Käufer den auf die Teillieferung entfallenden Preis zu zahlen. Dasselbe gilt bei einer von keiner Seite zu vertretenen Unmöglichkeit.

(9) Gerät der Verkäufer in Verzug, so haftet der Verkäufer für den durch den Verzug entstandenen Schaden des Käufers in einer Höhe von 8% des Warenwerts, es sei denn, die Verzögerung ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht oder es liegt eine Verletzung einer Garantiezusage oder eine Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit vor. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§7 Gefahrübergang, Entgegennahme, Abnahme

(1) Sofern der Käufer den Transport übernommen hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Käufer über, sobald die Anlage einem Spediteur, einem Frachtführer der Bahn, der Post oder dem Käufer übergeben oder zur Abholung bereitgestellt worden ist. Die Lieferzeit ist - vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen - eingehalten, wenn die bestellte Anlage versandbereit steht und der Käufer hiervon unterrichtet wurde.

(2) Sofern der Verkäufer den Transport übernimmt, geht die Gefahr spätestens mit Absendung der Lieferteile auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teilelieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat.

(3) Verzögert sich der Transport infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über.

§8 Montage, Inbetriebnahme

(1) Die Berechnung für Leistungen des von dem Verkäufer entsandten Personals erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, auf Basis der zum Zeitpunkt der Arbeitsausführung geltenden Servicekonditionen für das Servicepersonal sowie den vom Käufer bescheinigten Arbeitszeitnachweisen bzw. Service-Reports. Werden die Arbeitszeitnachweise bzw. Service-Reports durch den Käufer nicht oder nicht rechtzeitig bescheinigt, so werden den Abrechnungen die genannten Tätigkeitsnachweise zugrunde gelegt. Teilrechnungen sind zulässig.

(2) Bei Berechnung einer Reparatur werden die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie Preise für die Arbeitsleistungen, die Reise- und Reisenebenkosten jeweils gesondert ausgewiesen. Es gelten die Servicebedingungen des Verkäufers. Über die anfallenden Reisekosten (Bahn über 200 km: 01. Klasse, Flugzeug: wenn möglich Economy-Klasse, über 7 Stunden Flugzeit Business-Klasse, PKW: Servicekonditionen) hinaus berechnet der Verkäufer die Nebenkosten für Visa, Arbeitsgenehmigungen, Gepäck- und Werkzeugbeförderung usw. Der Verkäufer behält sich vor, das jeweilige Verkehrsmittel zu bestimmen. Beträgt die Wegezeit von der Unterkunft zur Montagestelle mehr als eine halbe Stunde, so wird dem Käufer die anfallende Zeit als normale Arbeitszeit berechnet. Verzögert sich die Ausführung von Montage- und Reparaturarbeiten durch den Eintritt von Umständen, die von dem Verkäufer nicht zu vertreten sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfristen ein. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Käufer. Dies gilt auch für den Fall der Unterbrechung der Arbeiten, welche die Zurückziehung des von dem Verkäufer eingesetzten Personals erforderlich macht. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten wie Wartezeiten, Reisekosten und Reisenebenkosten trägt der Käufer.

§9 Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Leistungen (Change)

(1) Sofern sich nach dem Vertragsabschluss ergibt, dass der Inhalt des Vertrags inhaltlich zu ändern ist, um die Ziele des Käufers zu erreichen, haben die Parteien die Aufgabe, das „Change Management Verfahren“ durchzuführen. Das Verfahren ist wie folgt durchzuführen:

a) Der Käufer kann auch nach dem Vertragsabschluss Änderungen der ursprünglichen Vereinbarung verlangen, es sei denn, dies ist dem Verkäufer unzumutbar. Die Änderung ist schriftlich zu dokumentieren. Der Verkäufer hat dem Käufer ein Angebot unter

Angabe des Realisierungszeitraums, der geplanten Termine und Auswirkungen auf das Gesamtprojekt zu unterbreiten.

b) Der Käufer kann verlangen, dass die weiteren Arbeiten zur Fertigstellung der Anlage bis zur notwendigen Entscheidung über die Anpassung der Vereinbarung unterbrochen werden.

(2) Sowiesokosten: Weist die Vereinbarung Fehler auf, so hat der Käufer den Mehraufwand zu tragen, sofern dieser auch entstanden wäre, wenn die geänderte Funktionsbeschreibung von vornherein vereinbart gewesen wäre. In diesem Fall trägt der Verkäufer nur den Aufwand für die Änderung der Vereinbarung und der Ausführungsunterlagen selbst.

(3) Alle Änderungen des Projektes, die sich daraus ergeben, dass der Käufer den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang ändern oder erweitern will, sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten. Fristen und Termine sind im Einvernehmen mit dem Verkäufer abzustimmen.

§10 Abnahme

(1) Die Abnahmefähigkeit und das Abnahmeverfahren richten sich nach den Vorgaben des Vertrags.

(2) Der Käufer ist zur Abnahme der Montage bzw. Reparatur verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung erfolgreich stattgefunden hat. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Käufer die Abnahme nicht verweigern. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Verkäufers für erkennbare Mängel, soweit sich der Käufer nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

(3) Falls das Projekt aus mehreren Teilen besteht, werden diese jeweils sukzessive realisiert, getestet und abgenommen. Die Möglichkeit der Teilabnahme richtet sich danach, ob der Käufer einzelne Teile des Systems separat technisch funktional nutzen kann und ihm dies unter Berücksichtigung des Vertragszwecks auch zugemutet werden kann. Die Termine richten sich nach dem Angebot.

(4) Zur Abnahme nehmen beide Parteien gemeinsam eine Funktionsprüfung der in der Leistungsbeschreibung in der dort definierten Umgebung vor. Die Gewährleistungsfristen beginnen mit der Abnahme des letzten Teilprojekts.

(5) Als Abnahmedatum gilt der Termin der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Käufer. Die Abnahme darf nicht unbillig verweigert werden. Unbillig ist insbesondere eine Abnahmeverweigerung, wenn die Anlage die in dem Angebot beschriebenen Funktionen im Wesentlichen erfüllt und keine Fehler verursacht werden, die die Verwendung der Anlage erheblich beeinträchtigen. Das Abnahmeprotokoll muss von beiden Vertragsparteien unterschrieben werden.

(6) Nicht wesentliche Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und von dem Verkäufer nachgebessert. Die Abnahme gilt gleichwohl als erfolgt.

(7) Als Abnahmetag gilt auch der 10. Werktag, nach dem der Käufer die Anlage nutzt, der Verkäufer den Käufer zur Erklärung der Abnahme auffordert und dieser die Abnahme ohne Angabe von Gründen nicht erklärt hat. Der Verkäufer hat den Käufer allerdings schriftlich über die Folgen des Schweigens aufzuklären.

(8) Bestehen wesentliche Mängel, so hat der Verkäufer den Anspruch auf Behebung der Mängel mittels einer dem Projektumfang angemessenen Anzahl von Nachbesserungen.

§11 Preise

(1) Aus der Natur der Tätigkeit des Verkäufers ergibt sich, dass die Preise von den ursprünglichen Summen, die im Angebot genannt wurden, abweichen können. Es handelt sich dabei um Preiserhöhungen, die von dem Verkäufer nicht beeinflussbar sind und sich aus den Handelsgebräuchen ergeben. Preiserhöhungen zu Lasten des Käufers können aber nur dann vorgenommen werden, wenn sich Material- oder Personalkosten vom Moment der Auftragserteilung nachweislich erhöht haben und der Verkäufer diese nicht zu vertreten hat. Hierzu gehören auch nicht vorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren, der Devisenbewirtschaftung etc.. Der Verkäufer informiert den Käufer unmittelbar nach Erkennen der Erhöhung unverzüglich und legt dem Käufer die Gründe für die Preiserhöhung dar.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, gelten alle von dem Verkäufer genannten Preise auf der Basis „ex Works“.

(3) Alle Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung, Transport und Frachtkostenversicherung, zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer. Die angegebenen Produktpreise beinhalten keine Versand-, Versicherungs- und Installationskosten.

(4) Der Käufer ist selbst für die Verzollung der Anlage verantwortlich. (5) Der Käufer ist selbst für die Abfuhr der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Abgaben, insbesondere der Steuern, verantwortlich.

§12 Zahlung

(1) Die Rechnungen des Verkäufers müssen innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist bezahlt werden, wie durch die schriftliche Akzeptanz bescheinigt wird.

(2) Die Fälligkeit der Zahlung ist ein wesentliches Erfordernis des Vertrags, und der Verkäufer behält sich das Recht vor, bei überfälligen Zahlungen Zinsen von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bank von Slowenien zu berechnen, wobei solche Zinsen täglich anfallen.

§13 Eigentumsvorbehalt

(1) Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der gelieferten Anlage geht erst mit Eingang aller Zahlungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung auf den Käufer über. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern.

(2) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn der Verkäufer teilt dem Käufer etwas anderes mit.

(3) Wird die Anlage mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten zu dem der anderen Waren im Zeitpunkt der Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung. Gemäß § 55 Absatz 1 des Slowenischen Sachenrechtsgesetzbuchs (Amtsblatt der RS Nr. 87/02, 91/13 und 23/20 wird ausgeschlossen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers kann der Verkäufer die Vorbehaltsware zurücknehmen bzw. Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte verlangen und die Anlage nach Androhung mit angemessener Frist auf Ihre Kosten verwerten. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Dieser ist ausdrücklich zu erklären.

(4) Der Käufer hat die Verpflichtung, die Vorbehaltsware unentgeltlich zu verwahren und sie auf eigene Kosten im ordnungsgemäßen Zustand zu

halten und gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind sofort anzuzeigen.

(5) Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung / unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (inkl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, maximal aber 110% der jeweils offenen Forderung.

(6) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Republik Slowenien.

(7) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die dem Verkäufer zustehenden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Anis Trend d.o.o..

§14 Mängelgewährleistung

(1) Der Käufer muss die Anlage unverzüglich auf wesentliche Mängel und Vollständigkeit untersuchen und etwaige Rügen dem Verkäufer gegenüber erklären.

(2) Im Falle der Geltendmachung von Mängeln steht dem Verkäufer zunächst das Recht zu, eine angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen binnen angemessener Frist zu unternehmen. Nach Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Käufer grundsätzlich berechtigt, nach seiner Wahl den Preis zu mindern vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.

(3) Bei unerheblichen Mängeln ist das Recht zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen.

(4) Das Recht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist auch ausgeschlossen, falls der Mangel durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Anlage infolge gewöhnlichen Verschleißes verursacht wird.

(5) Der Käufer trägt die Beweislast dafür, dass der Mangel durch den Verkäufer zu vertreten ist, soweit der Mangel darauf beruht, dass der Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers Produkte verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder Produkte nicht den Anis Trend d.o.o.-Richtlinien gemäß verarbeitet, betrieben und gepflegt worden sind.

(6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der Anlage. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche, sofern der Verkäufer kein vorsätzliches, grob fahrlässiges Verhalten vorwerfbar ist oder Ansprüche aus der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit betroffen sind oder eine Garantiezusage betroffen ist und/oder Ansprüche nach dem Obligationengesetzbuch und anderen spezifischen Rechtsvorschriften berührt sind.

(7) Falls der Käufer die von dem Verkäufer gelieferte Anlage einbaut, ändert oder verarbeitet, trägt er im Falle des Auftretens eines Mangels die Beweislast dafür, dass der Mangel nicht durch sein Verhalten verursacht wurde.

§15 Schadensersatzansprüche

(1) Der Verkäufer haftet für fahrlässig verursachte Vermögensschäden der Höhe nach beschränkt auf die zwischen den Parteien individuell verhandelte Summe. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für grob

fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit oder die Verletzung einer Garantiezusage. Ansprüche nach dem Obligationenbuch und anderen spezifischen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Schadensersatzansprüche verjähren binnen eines Jahres, nachdem sie dem Käufer bekannt sind bzw. bei Anwendung gehöriger Sorgfalt hätten bekannt sein müssen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit oder die Verletzung einer Garantiezusage. Ansprüche nach dem Obligationenbuch und anderen spezifischen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Verkäufer trägt im Falle dessen, dass die von dem Verkäufer gelieferte Anlage eingebaut, verarbeitet oder in andere Systeme integriert wird, keine Haftung für möglicherweise auftretende Systeminkompatibilitäten oder damit verbundene Folgeschäden. Sofern der Käufer wünscht, dass der Verkäufer die Systemverantwortung übernimmt, ist hierüber ein gesonderter Auftrag für die Prüfung zu erteilen.

§16 Geheimhaltung

(1) Beide Seiten verpflichten sich, über alle ihr im Rahmen der Tätigkeit für die jeweils andere Partei zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der anderen Partei strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen nichtberechtigten Dritten, d. h. auch gegenüber nichtberechtigten Mitarbeitern der Parteien, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen beiträgt.

(2) In Zweifelsfällen ist jede Partei verpflichtet, die jeweils andere vor einer solchen Weitergabe um Zustimmung zu bitten.

(3) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche Tatsachen, die nachweislich offenkundig sind oder zum bekannten Stand der Technik gehören oder der jeweiligen Partei schon vor der Bekanntgabe durch den Käufer zur Kenntnis gelangt waren oder nach der Bekanntgabe durch den Käufer nochmals durch Dritte, die keiner Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber dem Verkäufer unterlagen, mitgeteilt worden sind.

§17 Ausführbestimmungen

Die gelieferten Produkte oder einzelne Komponenten unterliegen unter Umständen den Ausfuhrkontrollbestimmungen der Exportländer sowie den slowenischen Rechtsvorschriften. Die Wiederausfuhr aus Slowenien ist unter Umständen nur mit Zustimmung der Exportkontrollbehörde des Herstellerlandes möglich. In gewissen Fällen ist außerdem die Zustimmung der USA-Exportkontrollbehörde erforderlich. Der Käufer ist im Falle einer Wiederausfuhr für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen verantwortlich.

§18 Datenschutz

Der Käufer ist über Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Ausführung von Aufträgen erforderlichen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ausführlich unterrichtet worden. Er stimmt der dort beschriebenen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ausdrücklich zu.

§19 Allgemeine Bestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit dieses Vertrages und der Ergänzungsvereinbarungen im übrigen dadurch nicht berührt werden.

(2) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Republik Slowenien i Hinblick auf alle Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten aus ihren Vertragsbeziehungen auf friedlichem Wege beizulegen. Ist dies nicht möglich, gilt als zuständiges Gericht das zuständige Gericht am Sitz des Verkäufers.

ANIS Trend d.o.o. Loški Potok 4. 2020 Geschäftsleitung